

Zweiter Teil.

Das heutige deutsche Staatsrecht.

Einleitung.

1. Die politische Organisation Deutschlands und der staatsrechtliche Charakter derselben.

§ 71.

1. Das Deutsche Reich besteht aus:

- a) den Staaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß a. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg;
- b) dem Reichslande Elsaß-Lothringen.

2. Das Deutsche Reich ist ein Bund der deutschen Einzelstaaten¹. [Es ist aber nicht nur ein Bund der Staaten, sondern auch ein „Bund des Volkes“, sofern jeder moderne Staat die korporative, also bündische, Vereinigung eines Volkes unter einer obersten Gewalt darstellt. Das Reich ist der nationale korporative Verband, welcher, fundiert auf die deutschen Staaten und das deutsche Volk, beide, Staaten und Volk, als seine Untertanen und Mitglieder zu einem souveränen Staatswesen zusammenfaßt². Dieses Staatswesen ist kein Einheitsstaat, denn es vereinigt nicht nur Menschen, sondern Staaten unter seiner Gewalt. Es ist also ein zusammengesetzter (Staaten-) Staat (oben § 12 S. 45). Und zwar ein Bundesstaat³, denn die

¹ Vgl. Eingang zur Reichsverfassung.

² In dieser Grundauffassung übereinstimmend mit dem Text Haenel, *Staatsr.* 805; Triepel, *Unitarismus und Föderalismus* 32.

³ Diese Ansicht wird von fast allen Schriftstellern geteilt. Vgl. H. Schulze, *Einleitung in das deutsche Staatsrecht* 432, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts* (§ 245) § 4; v. Martitz, *Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes* (Leipzig 1888) 1; Grosefend, *Das deutsche*